

**Satzung über die Benutzung und Gebühren
der Gemeindebücherei Ladbergen
vom 15.10.2026**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV NRW S. 155), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 15.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzerkreis**

Die Benutzung der Gemeindebücherei einschließlich ihrer Einrichtung ist jedermann gestattet.

**§ 2
Anmeldung**

- (1) Die Benutzenden melden sich persönlich unter Vorlage gültiger Ausweispapiere an. Gleichzeitig wird damit der elektronischen Erhebung, Speicherung, Löschung und Nutzung der Angaben zugestimmt.
- (2) Die Leitung der Bücherei benötigt bei Personen bis zum 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten, wonach diese dem Nutzungsverhältnis zustimmen, sich zur Haftung im Schadensfall und Begleichung der Gebühren verpflichten.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält jeder Benutzende einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Ein Verlust des Büchereiausweises ist unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Mit der Anmeldung wird diese Benutzungsordnung anerkannt.
- (5) Wohnungsänderungen sind der Gemeindebücherei mitzuteilen.
- (6) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Gemeindebücherei es verlangt.

- (7) Die Daten werden solange automatisiert gespeichert, bis eine Kündigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt oder eine Löschung von Amts wegen vorgenommen wird.

§ 3

Entleihung und Rückgabe der Medien

- (1) Die Medien werden an die Nutzenden unter Vorlage des Büchereiausweises drei Wochen ausgegeben.
- (2) Fristverlängerung ist möglich, solange keine Vorbestellung anderer Nutzender vorliegt. Die Verlängerung muss unter Vorlage des betreffenden Mediums und des Büchereiausweises rechtzeitig beantragt werden.
- (3) Wird die Ausgabefrist ohne Zustimmung der Gemeindebücherei überschritten, ist eine Versäumnisgebühr gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu zahlen.
- (4) Die Weitergabe der entliehenen Medien ist unzulässig.
- (5) Wird ein entliehenes Medium, dessen Entleihungsfrist abgelaufen ist und zu dessen Rückgabe aufgefordert wurde, nicht zurückgegeben, so erfolgt die Einziehung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 4

Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzung der Gemeindebücherei und das Entleihen von Medien sind gebührenpflichtig.

Es ist eine Jahresbenutzungsgebühr, die für 12 Monate gilt, zu entrichten:

1.) Jahresbenutzungsgebühr

- | | |
|--|---------|
| 1.1 Erwachsene | 15,00 € |
| 1.2 Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie dem AsylbLG | 5,00 € |
| 1.3 Schülerinnen und Schüler bis 18 Jahre | 0,00 € |
| 1.4 Schulen und Kindergärten | 0,00 € |
| 1.5 Inhaber der Ehrenamtskarte | 0,00 € |

- 2.) Ersatzausstellung eines Büchereiausweises 5,00 €

(2) Versäumnisgebühren

1.) Pro Medium und angefangener Woche der überschrittenen Ausleihzeit werden erhoben:

1. Mahnung	1,00 €
2. Mahnung zusätzlich	2,00 €
3. Mahnung zusätzlich	3,00 €

2.) Ist nach vergeblicher Mahnung die Einziehung des entliehenen Mediums durch Boten erforderlich, so wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 € erhoben.

3.) Bei auswärtigen Entleihern treten anstelle dieser Gebühren die tatsächlichen Einziehungskosten, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

3.) Portokosten für Mahnungen gehen zu Lasten des Empfängers.

4.) Die Versäumnisgebühren werden imungsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 5

Behandlung der Medien und Haftung

(1) Die Benutzenden sind im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die entliehenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigungen zu bewahren. Als Beschädigung gilt bei Büchern das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, Korrigieren des Buchtextes, Einschreiben von Bemerkungen. Bei Entgegennahme eines Mediums soll der Entleiher auf etwaige Mängel hinweisen.

(2) Der Verlust eines entliehenen Mediums ist unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist der Benutzende in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.

(4) Benutzende, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Büchereiverwaltung zu verständigen, damit für die Abholung und Desinfektion der entliehenen Medien Sorge getragen wird.

§ 6

Hausordnung

- (1) Der Büchereileitung steht das Hausrecht zu. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Beim Betreten oder Verlassen der Bücherei haben die Nutzenden Mappen, Taschen und sonstige Gegenstände auf Verlangen der Aufsichtsperson vorzuzeigen.
- (3) Jeder Benutzende hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gestört wird.
- (4) Für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände wird kein Schadensersatz geleistet.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder Hausordnung verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16.06.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Ladbergen, den 16.10.2026

gez.

Torsten Buller

Der Bürgermeister

Dokument unterschrieben
von: Bernhard Lechler
am: 20.10.2026 07:27
Ort: Ladbergen
Bekanntmachung im Internet
20.10.2026 - 03.11.2026

